

1. Ausfertigung  
des Satzung

Über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern  
in der Gemeinde Grebin Ortsteil ~~Grebin~~.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24.1.1950 (GVöBL. S. 25), des § 126 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (GVöBL. S.341) sowie des § 47 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22.6.1962 (GVöBL. S.237) wird gemäß Beschluß der Gemeindevertretung Grebin vom 9. Okt. 1978 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Straßenverzeichnis und Hausnummernschilder

1. Für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Grebin im Ortsteil Grebin wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt (§ 3 Abs. 2 StrWG). Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder der ihnen künftig durch Beschluß der Gemeindevertretung gegeben wird. Für öffentliche Feld- und Waldwege sowie beschränkt öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4 StrWG) kann auf einen Namen verzichtet werden.
2. Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben, werden durch Namensschilder mit Beschriftung gekennzeichnet. In der Gemeinde Grebin im Ortsteil Grebin werden auch geschnitzte Straßenschilder zur Dorfverschönerung zugelassen. Die Schilder werden von der Gemeinde Grebin beschafft, angebracht und unterhalten.
3. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßennamensschildern an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlichen besonderen Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.
4. Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßennamensschildern entstehen, hat die Gemeinde auf ihre Kosten zu beseitigen.

§ 2

Hausnummernschilder

1. Neben dem Straßenverzeichnis (§ 1 Abs. 1) ist ein Hausnummernplan in vereinfachter Form zu führen. In dem Hausnummernplan ist für alle bebauten oder bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile eine Grundstücksnummer ( Hausnummer ) festzulegen.
2. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummernschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten. Sie sind von einer Neufestlegung oder Änderung der Grundstücks- bzw. Hausnumerierung durch die Gemeindevertretung zu unterrichten.
3. Die Hausnummernschilder sind rechts neben dem Eingang in einer Höhe von 2 bis 2,40 m anzubringen. Sie müssen von der Straße her gut sichtbar und lesbar sein. Bei Gebäuden mit einem Seiteneingang ist das Hausnummernschild an der neben dem Zuweg straßenwärts gelegenen Hausecke, bei Grundstücken mit einem Vorgarten von mehr als 10 m Tiefe, an der Straße neben dem Grundstückseingang anzubringen. Bei Hinter- und Seitengebäuden und Zeilenbauten kann die Anbringung zusätzlicher Hausnummernschilder ( Einzel- oder Sammelschilder ) gefordert werden.
4. Für die Hausnumerierung sind gut erkennbare Ziffern zu verwenden. Die Schilder sollen mindestens 12 cm hoch und 14 cm breit sein.

§ 3

Ausnahmeregelung

Auf Antrag kann die Gemeindevertretung in begründeten Fällen von den Bestimmungen §§ 1 und 2 dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

§ 4

Zwangsgeld und Ersatzvornahmen

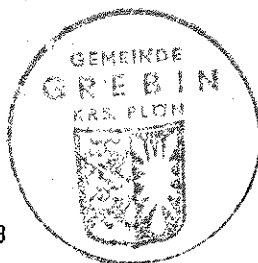
1. Bei Nichtbeantragung dieser Bestimmung kann nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzlichen Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 50,-- DM festgesetzt werden (§ 302 LVwG).
2. Außerdem können nach schriftlicher Androhung und Ablauf einer gesetzlichen Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Pflichtigen durch die Gemeinde Grebin oder durch einen Beauftragten ausgeführt werden (§ 204 LVwG).

§ 5

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Plön, den 18.10.78



Gemeinde Grebin

- Der Bürgermeister -

*A. Ausfertigung der*

1. Satzung zur Änderung der Satzung

über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern  
in der Gemeinde Grebin -Ortsteil Grebin

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig -Holstein  
vom 11.11.77 (GVOBl. S. 410), des § 126 des Bundesbaugesetzes  
vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) sowie des § 47 Abs.3 des Straßen-  
und Wegegesetzes des Landes Schl.-H. vom 30.1.79 folgende  
Satzung erlassen:

§ 1

In § 2 der Satzung vom 9.10.1978 wird Absatz 5 wie folgt einge-  
fügt:

"Für die Bauerngehöfte wird anstelle der Hausnummern der Hof-  
name zugelassen. Die Bestimmungen für das Anbringen von Haus-  
nummern gelten sinngemäß für die Hofnamen."

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Grebin, den 28.6.79



Gemeinde Grebin

Der Bürgermeister